Satzung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen in der Ortschaft Glebitzsch der Stadt Sandersdorf-Brehna

in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2018

Veröffentlichung: 21.12.2018 Inkrafttreten: 22.12.2018



Lesefassung 1

Satzung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen in der Ortschaft Glebitzsch der Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat gemäß § 45 Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014, GVBL. LSA S. 288, in seiner ordnungsgemäß durchgeführten Sitzung am 27. Oktober 2016 sowie am 13.12.2018 folgende 1. Änderung der Satzung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen in der Ortschaft Glebitzsch in der Stadt Sandersdorf-Brehna beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist Eigentümer folgender öffentlicher Einrichtungen i.S.d. § 24 KVG LSA in der Ortschaft Glebitzsch:
 - Vereinshaus, Köckernsche Straße
 - Altes Gerätehaus der Feuerwehr, Kirchstraße
 - Altes Haus der Feuerwehr (ehemaliger Schulungsraum), Kirchstraße 8
- 2. Das alte Gerätehaus der Feuerwehr steht ausschließlich der Nutzung des Feuerwehrvereins Glebitzsch e.V. als Lagermöglichkeit von Markthütten, Stehtischen, Bierzeltgarnituren sowie sonstigem dem Feuerwehrverein gehörenden Materialien zur Verfügung. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.
- 3. Das alte Haus der Feuerwehr (ehemaliger Schulungsraum) steht der Nutzung des Männerballetts Glebitzsch als Trainings- und Lagerraum zur Verfügung.

§ 2 Nutzung

- 1. Jeder Nutzer hat mit den Räumlichkeiten und dem Inventar sorgsam und pfleglich umzugehen.
- 2. Vor der Nutzung sind die Räumlichkeiten und das Inventar von der Stadt Sandersdorf-Brehna an den Nutzer zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabe-/ Übernahmeprotokoll anzufertigen. Die Rücknahme erfolgt entsprechend.
- 3. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind in einem gereinigten Zustand zu übergeben.
- 4. Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Rechtsvorschriften, wie u.a. Brandschutzgesetz, Gaststättengesetz und Jugendschutzgesetz sind vom Nutzer einzuhalten.

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Vereinshaus 75,00 EURO

Lesefassung 2

2. Das Entgelt ist vom Nutzer mindestens 3 Tage vor Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung an die Stadt Sandersdorf-Brehna zu zahlen.

3. Ortsansässige Vereine und andere in der Stadt Sandersdorf-Brehna gemeinnützig tätige Interessengruppen erhalten die Räumlichkeiten und das Inventar kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4 Schadensersatzleistung

Der Nutzer der Einrichtung ist der Stadt für die durch ihn verursachten Schäden am Inventar und der Einrichtung schadenersatzpflichtig. Die Schadensumme ist unmittelbar nach Feststellung der Schadenhöhe an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Nutzungsversagung

Die Nutzung der Einrichtung kann versagt werden, wenn

- a) der Anlass einen verfassungsfeindlichen Charakter erkennen lässt,
- b) die Nutzung einem kommerziellen Zweck dient
- c) das Nutzungsentgelt oder eine Schadenersatzleistung aus einer vorangegangenen Nutzung nicht beglichen wurde.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 13.12.2018

Grabner Bürgermeister

Siegel